
25/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

09.12.2021

I n h a l t

	Seite
Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) für die Vergabe von Leistungsbezügen – (Hochschulleistungsbezügesat- zung - HLeistBS) vom 06. Mai 2021	2

Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) für die Vergabe von Leistungsbezügen – (Hochschulleistungsbezügesatzung - HLeistBS) vom 06. Mai 2021

Der Senat der BTU Cottbus–Senftenberg (BTU) hat am 14. Dezember 2017 folgende Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 8. Januar 2016), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017 vom 21. Juni 2017) (GO BTU) – Neufassung GO BTU – aufgrund § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 ((GVBl. I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 37 Abs. 2 Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 32], S. 2 GVBl. I/13 Nr. 34) i. V. m. § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) in der Fassung vom 17. Juli 2014 (GVBl. II/14 [Nr. 48]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. August 2015 (GVBl. II/15 [Nr. 38]) erlassen.

Inhalt

§ 1	Regelungsgegenstand und Geltungsbereich.....	2
§ 2	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	2
§ 3	Gewährung besonderer Leistungsbezüge	3
§ 4	Einmalige Leistungsprämie	3
§ 5	Funktions-Leistungsbezüge.....	3
§ 6	Forschungs- und Lehrzulagen.....	4
§ 7	Unbefristete Gewährung von Leistungsbezügen und Ruhegehaltsfähigkeit.....	4
§ 8	Beirat.....	4
§ 9	Schlussbestimmungen.....	4

§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	4
Anlage 1:	Modell für die leistungsorientierte Vergabe der Leistungsbezüge (PersLOM).....	6

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen, das Nähere zu den Funktionsleistungsbezügen sowie das Verfahren für Entscheidungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen an der BTU gemäß § 11 Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungs-Bezügeverordnung – HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl. II/14 [Nr. 48], geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 38])).

(2) ¹Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W 2 oder W 3 besoldet werden, sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die Hauptberufliche Vizepräsidentin oder den Hauptberuflichen Vizepräsidenten. ²Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß dieser Satzung ist für Professorenstellenvertreterinnen oder Professorenstellenvertreter sowie Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren nicht zulässig.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen nach Maßgabe des § 31 BbgBesG und gemäß § 2 HLeistBV sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: die individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse in Lehre und Forschung, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, das Gewinnungs-/Bleibeinteresse, die Frauenförderung und die Nachwuchsförderung.

(2) ¹Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. ²Befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge setzen eine zwischen der Professorin oder dem Professor und der Präsidentin

tin oder dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über zu erbringende Leistungen voraus. ³Sie sind in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. ⁴Der Zeitraum kann sich um eine notwendige Anzahl von Monaten verlängern, damit die zur Ermittlung der persönlichen Leistungspunktzahl erforderlichen vollen Kalenderjahre herangezogen werden können. ⁵Nach Ende der befristet gewährten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge erfolgt die Überführung in das System der besonderen Leistungsbezüge.

§ 3 Gewährung besonderer Leistungsbezüge

(1) ¹Leistungsbezüge gemäß § 3 HLeistBV für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung werden als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von fünf Jahren (Gewährungszeitraum) auf der Grundlage der in der Bewertungsperiode erreichten persönlichen Leistungspunktzahl und der nach Anlage 1 erfolgten Zuordnung zu den Leistungsstufen 1 bis 10 gewährt. ²Die Entscheidung wird den betroffenen Professorinnen oder den betroffenen Professoren schriftlich mitgeteilt. ³Beim erstmaligen Einstieg in das System der besonderen Leistungsbezüge nach dieser Satzung wird die Leistungsbewertung der erbrachten Leistungen seit der Berufung, aber höchstens der letzten fünf Jahre bewertet wobei nur volle Kalenderjahre herangezogen werden. ⁴Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung von Zielvereinbarungen aus Berufungs- oder Bleibeverhandlungen erbracht wurden, werden für die Leistungsbewertung nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die persönliche Leistungspunktzahl wird auf der Grundlage des Modells für die leistungsorientierte Vergabe der Leistungsbezüge (PersLOM) nach Anlage 1 für den Zeitraum von fünf zurückliegenden Kalenderjahren (Bewertungsperiode) berechnet. ²Die jährliche Leistungspunktzahl wird nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt und mitgeteilt.

(3) Die Bewertung erfolgt in zehn Leistungsstufen mit folgenden Stufenbeträgen:

Leistungsstufe	Stufenbetrag (Euro)
1	kein Leistungsbezug
2	200
3	400
4	600
5	800

Leistungsstufe	Stufenbetrag (Euro)
6	1000
7	1200
8	1400
9	1600
10	2000

(4) Besondere Leistungsbezüge werden in den nachfolgenden Gewährungszeiträumen nach denselben Kriterien gewährt; eine Kumulation von besonderen Leistungsbezügen, die auf der Grundlage dieser Satzung gewährt werden, findet nicht statt.

§ 4 Einmalige Leistungsprämie

¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine einmalige Leistungsprämie gewährt werden. ²Die Höhe des Betrags muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen, mit der die wissenschaftliche Sichtbarkeit der BTU in besonders herausragender Weise geprägt wird, etwa die Zuerkennung nationaler oder internationaler Preise, die Einwerbung von großen DFG- oder EU-Projekten für die BTU, die Leitung von Forschungseinrichtungen mit Bezug zur BTU oder vergleichbare Leistungen. ³Der Antrag ist durch die Dekanin oder den Dekan mit ausführlicher Begründung zur Leistung an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und wird von ihr oder ihm unverzüglich entschieden.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Funktions-Leistungsbezüge werden nach den Regelungen der HLeistBV befristet gewährt. ²Mit dem Ende des Monats, in dem die Aufgabenwahrnehmung endet, entfällt der Anspruch auf Zahlung.

(2) ¹Sonstige Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung gemäß § 5 HLeistBV werden monatlich wie folgt gewährt:

1. die oder der Vorsitzende des Senats	400 Euro
2. Dekaninnen und Dekane	600 Euro
3. Prodekaninnen und Prodekane:	200 Euro
4. Beauftragte oder Beauftragter für Information, Kommunikation und Medien (CIO):	400 Euro

²Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind bei der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen berücksichtigt.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) ¹Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter können auf Antrag vergeben werden. ²Dem formlosen Antrag über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten sind Unterlagen des Drittmittelgebers beizufügen, aus denen sich die Höhe des Betrages für die Zulage sowie Beginn und Ende des Forschungs- oder Lehrprojektes ergeben. ³Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt beratend an der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten mit und bereitet diese vor.

(2) ¹Eine Forschungs- und Lehrzulage wird in der Regel monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrprojektes gewährt. ²Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltstfähig.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungs- oder Lehrvorhaben gemäß § 36 Abs. 3 BbgBesG aus.

§ 7 Unbefristete Gewährung von Leistungsbezügen und Ruhegehaltstfähigkeit

¹Bei wiederholter Gewährung von besonderen Leistungsbezügen werden die im vorigen Gewährungszeitraum gewährten besonderen Leistungsbezüge zur Hälfte unbefristet weitergewährt; mit Ablauf des darauf folgenden Gewährungszeitraums werden die noch nicht unbefristet gewährten besonderen Leistungsbezüge bis zur Höhe der besonderen Leistungsbezüge dieses Gewährungszeitraums unbefristet weitergewährt. ²Befristete Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge werden unbefristet weitergewährt, wenn die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 vereinbarten Leistungen erfüllt sind. ³Voraussetzung für die unbefristete Gewährung ist, dass zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung auch zukünftig in vollem Umfang erfüllt werden.

§ 8 Beirat

¹Die Präsidentin oder der Präsident werden von einem Beirat, bestehend aus den Dekaninnen und Dekanen zur inhaltlich-fachlichen Evaluation der HLeistBS BTU und des PersLOM-Modells beraten. ²Der Beirat macht der Präsidentin

oder dem Präsidenten Vorschläge zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge auf der Grundlage des PersLOM. ³Kanzlerin oder Kanzler sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verwaltungsbereichs Personal sowie des Strategischen Controllings wirken beratend mit.

§ 9 Schlussbestimmungen

¹Entscheidungen über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen, einmaligen Leistungsprämien sowie Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der BTU für die Vergabe von Leistungsbezügen – (Hochschulleistungsbezügesatzung – HLeistBS) vom 14. Dezember 2017 für die Vergabe von Leistungsbezügen (AMbl. 07/2018 vom 26. April 2018) außer Kraft.

(2) ¹Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen, die auf der Grundlage früherer Satzungen erlassen wurden, bleiben vom Inkrafttreten dieser Satzung unberührt. ²Professorinnen und Professoren, denen auf der Grundlage der früheren Satzung mit Bescheid besondere Leistungsbezüge gewährt werden, können abweichend von Satz 1 eine Neubewertung Ihrer Leistungen nach dieser Satzung und entsprechende Gewährung von Leistungsbezügen unter Aufhebung der früheren Entscheidung beantragen. ³Der Antrag ist für Entscheidungen über Leistungsbezüge auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung für die Bewertungsperiode 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 bis zum 30. Juni 2022 an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. ⁴Abweichend von § 3 Abs. 2 erfolgt die Berechnung der persönlichen Leistungspunktzahl nach Anlage 1 für den Zeitraum von drei Jahren.

(3) ¹Bei wiederholter Gewährung von Leistungsbezügen werden Leistungsbezüge, die auf der Grundlage früherer Satzungen gewährt wurden, unbefristet gewährt, sofern sie mindestens drei Jahre bezogen wurden. ²Sie werden bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach dieser Satzung nicht berücksich-

tigt. ³Leistungen, welche bereits mit einem entsprechenden Leistungsbescheid nach der vorherigen Satzung verwertet wurden, finden bei der Bewertung nach dieser Satzung keine Berücksichtigung. ⁴Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Das Jahr der Überleitung nach § 6 Abs. 2 GWHL wird bei der Errechnung der persönlichen Leistungspunktzahl in der Punktgruppe der anwendungsbezogenen Professuren gewertet. ²Die Zuordnung erfolgt am Maßstab des arithmetischen Mittels der in der Bewertungsperiode vergebenen Leistungsstufen.

Cottbus, 6. Mai 2021

Prof. Dr. Ingolf Petrick
Vorsitzender des Senats

Cottbus, 08. Dezember 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Modell für die leistungsorientierte Vergabe der Leistungsbezüge (PersLOM)

Für die Leistungsbewertung werden Parameter aus den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung erfasst und zur Berechnung der persönlichen Leistungspunkte genutzt (entsprechend Tabelle 1).

Tabelle 1

Auflistung der Parameter für die Leistungsbewertung mit ihren entsprechenden Wichtungsfaktoren

Parameter	Wichtungsfaktor
Lehre/Weiterbildung	
Abschlussarbeiten (Bachelor, Master) 1. Gutachten	4
Abschlussarbeiten (Bachelor, Master) 2. Gutachten	2
Modulabschlussprüfungen	0,1
Übererfüllung der Lehrverpflichtung des Fachgebietes (pro 2 LVS 10 Pkt.) max. 8 LVS Übererfüllung werden angerechnet	
Dozentenmobilität (Incoming und Outgoing)	5
Weiterbildungsangebote Zertifikat (unvergütet)	2
Entwicklung von Weiterbildungsangeboten	4
Drittmittel	
Drittmiteleinahmen mit fachspezifischem Wichtungsfaktor/Wissenschaftler/-in	0,5/1.000 €
Promotion/Habilitation/Stipendien	
abgeschlossene betreute Promotionen (Betreuung)	20
abgeschlossene betreute Promotionen (Gutachten)	20
abgeschlossene betreute Promotionen (weiteres Gutachten)	20
abgeschlossene betreute Habilitationen (Hauptgutachten)	20
Einwerbung Humboldtstipendiaten/-in	20
Publikation	
referierte wissenschaftliche Beiträge (referierte Artikel, referierte. Tagung)	16
nichtreferierte wissenschaftliche Beiträge (nichtreferierte. Artikel, Rezension)	4
Monographien (Buch)	32
Herausgebertätigkeiten (Herausgeber Buch)	8
DFG und EU-Forschungsrahmenprogramm	
Leitung eines DFG-Graduiertenkollegs	50
Leitung, Sprecher/-in, Koordination von DFG-Forschungsgruppe, Exzellenzcluster, Horizon-Projekt, Sonderforschungsbereich (SFB), Transregio	50
DFG-Fachkollegiat/-in	50
Einwerbung DFG-Gerätezentrum (Punkte einmalig zum Startjahr)	50
Technologietransfer	
Patente	50
Kunst	
künstlerische Leistungen (Festlegung der Punkthöhe im LOM-Beirat)	

LVS - Lehrverpflichtungsstunden

Für jeden Parameter werden die Daten der zurückliegenden fünf Jahre erfasst, der Durchschnittswert daraus gebildet und mit dem entsprechenden Wichtungsfaktor (Tabelle 1) multipliziert bzw. als feste Punktzahl berechnet und addiert.

Drittmittel: Es werden die Einnahmen der Drittmittelgeber DFG und EU (klassisch) mit dem Faktor 2 gewichtet. Alle Drittmiteleinahmen pro Jahr werden durch die Anzahl (VZÄ) der haushaltfinanzierten Wissenschaftler/-innen des Fachgebietes geteilt. Die fachspezifische Wichtung der Drittmittel erfolgt nach den Daten zur Drittmiteleinwerbung je Fächerklassen entsprechend der Werte des statistischen Bundesamtes in seiner aktuellen Form.

Modulabschlussprüfung: Die Teilnehmendenanzahl (Belegung) wird mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert und durch die Anzahl der Prüfenden dividiert.

Künstlerische Leistungen werden für die künstlerisch tätigen Fachgebiete berücksichtigt, z. B. Architektur und Gesangs- und Instrumentalpädagogik. Es werden künstlerische Leistungen berücksichtigt die Professorinnen und Professoren in Verbindung mit der BTU für die BTU erbracht haben. Dazu zählen u. a.: künstlerische Auftritte an der BTU, Publikationen von Tonträgern, Preise und Ehrungen bei Musik- oder Architekturwettbewerben, ausgestellte/veröffentlichte Bilder, Grafiken, Skulpturen.

Entsprechend der Punktzahl eines Fachgebietes wird die erreichte Leistungsstufe für die besonderen Leistungsbezüge (§ 3 Abs. 4), getrennt nach universitären und fachhochschulischen Fachgebieten, festgelegt (Tabelle 2).

Tabelle 2

Festlegung der Leistungsstufe nach erreichter Punktzahl für ein universitäres und fachhochschulisches Fachgebiet.

Leistungsstufe	Universitätsprofessur		Fachhochschulische Professur	
	Persönliche Leistungspunktzahl	Betrag (nachrichtlich) in Euro	Persönliche Leistungspunktzahl	Betrag (nachrichtlich) in Euro
1	0 - 149	-	0 - 74	-
2	150 - 249	200	75 - 124	200
3	250 - 374	400	125 - 186	400
4	375 - 624	600	187 - 311	600
5	625 - 949	800	312 - 474	800
6	950 - 1349	1000	475 - 674	1000
7	1350 - 1824	1200	675 - 911	1200
8	1825 - 2374	1400	912 - 1186	1400
9	2375 - 2999	1600	1187 - 1499	1600
10	ab 3000	2000	ab 1500	2000